

ZH_OBERGERICHT SU190039 vom 15. Mai 2020

ZH Obergericht, 2020-05-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SU190039

FR: ZH_OBERGERICHT SU190039 du 15 mai 2020

IT: ZH_OBERGERICHT SU190039 del 15 maggio 2020

Erwägungen

E. 1

Mit Strafbefehl des Statthalteramtes Bezirk Zürich vom 23. Mai 2018 wurde der Beschuldigte gestützt auf Art. 19a Ziff. 1 in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 BetmG der mehrfachen Zuwiderhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz schuldig gesprochen und mit einer Busse von Fr. 800.– bestraft (Urk. 3). Der Beschuldigte erhob mit Schreiben vom 3. April 2018 Einsprache gegen den Strafbefehl (Urk. 4/1-2). Mit Eingabe vom 5. April 2019 überwies das Statthalteramt die Akten ans Bezirksgericht Zürich mit dem Antrag, den Strafbefehl zu bestätigen (Urk. 17).

E. 2

Im Rahmen der gerichtlichen Beurteilung wurde der Beschuldigte mit Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 10. Abteilung - Einzelgericht, vom 10. Juli 2019 für den Vorfall vom 29. Januar 2018 der Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19a Abs. 1 BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 BetmG schuldig gesprochen und mit einer Busse von Fr. 400.– bestraft. Vom Vorwurf des vorsätzlichen Besitzes von 0.7 Gramm Kokain netto (Vorfall vom 21. Januar 2018) wurde er freigesprochen. Das Urteil wurde am 10. Juli 2019 mündlich eröffnet und dem Beschuldigten im Dispositiv übergeben (Prot. I S. 9, Urk. 20) sowie dem Statthalteramt am 11. Juli 2019 im Dispositiv zugestellt (Urk. 20, Urk. 21).

E. 3

Das Statthalteramt erhob mit Eingabe vom 15. Juli 2019 rechtzeitig Berufung (Urk. 22).

E. 4

Mit Nachtragsverfügung vom 8. Oktober 2019 zum Urteil vom 10. Juli 2019 verfügte die Vorinstanz die Einziehung und Vernichtung der von der Stadtpolizei Zürich sichergestellten Betäubungsmittel (Urk. 29). Das schriftlich begründete Urteil und die Nachtragsverfügung wurden dem Statthalteramt am 11. Oktober 2019 zugestellt (Urk. 27/1).

E. 5

Das Statthalteramt reichte mit Schreiben vom 31. Oktober 2019 fristgerecht die Berufungserklärung ein, mit welchem es die Dispositivziffern 2 bis 6 des

- 5 - vorinstanzlichen Urteils anfocht (Urk. 30/1). Anschlussberufung wurde nicht erhoben (Urk. 32, Urk. 33).

E. 6

Mit Beschluss vom 6. Januar 2020 wurde das schriftliche Verfahren angeordnet und dem Statthalteramt Frist zur Einreichung der Berufungsbegründung angesetzt (Urk. 35). Am

21. Januar 2020, hier eingegangen am 22. Januar 2020, stellte es in Präzisierung der Berufungserklärung die Berufungsanträge und verwies für die Begründung auf die Berufungserklärung (Urk. 37). Die Berufungs- begründung wurde mit Präsidialverfügung vom 24. Januar 2020 dem Beschuldig- ten zugestellt und diesem Frist zur Einreichung der Berufungsantwort angesetzt. Der Vorinstanz wurde Gelegenheit zur freigestellten Vernehmlassung eingeräumt (Urk. 38). Die Vorinstanz verzichtete auf Vernehmlassung (Urk. 40). Der Beschul- digte reichte mit Eingabe vom 13. Februar 2020 eine Berufungsantwort ein (Urk. 41), welche dem Statthalteramt mit Präsidialverfügung vom 18. Februar 2020 zugestellt wurde (Urk. 43). II. Prozessuales

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.